



## Protokoll

### **11. Sitzung des Gemeinderates Montag, 11. Februar 2019, 19:00 Uhr bis 21:40 Uhr Gemeinderatssaal, Stadthaus**

## **TRAKTANDEN**

- 1 Mitteilungen
- 2 Protokollabnahme
- 3 Weisung 17/2018 der Sekundarschulpflege: Gebührenverordnung der Sekundarstufe Uster, Genehmigung
- 4 Weisung 9/2018 des Stadtrates: Abfallverordnung, Genehmigung
- 5 Weisung 15/2018 des Stadtrates: Verein Kulturgemeinschaft Uster, Genehmigung eines jährlichen Kredits 2019-2021 von 110'000 Franken
- 6 Weisung 22/2018 des Stadtrates: Zeughausareal Uster, Bewilligung eines Baukredits von 554000 Franken inkl. MWST für die Sanierung der Gebäude K1, K2 und Aussenraum/ Erschliessung
- 7 Postulat 614/2017 von Ursula Räuftlin (Grünliberale): Sichere Veloverbindungen in Uster; Bericht und Antrag des Stadtrates
- 8 Motion 507/2018 von Ivo Koller (BDP) und Mitunterzeichnende: "Transparenter Stadtrat"
- 9 Kenntnisnahmen

## Präsenz

Vorsitz	Matthias Bickel (FDP), Präsident
Protokoll	Daniel Reuter, Ratssekretär
Anwesend	35 Ratsmitglieder (inkl. Präsident)
Stadtrat	Barbara Thalmann, Stadtpräsidentin Cla Famos, Abteilungsvorsteher Finanzen Stefan Feldmann, Abteilungsvorsteher Bau Petra Bättig, Abteilungsvorsteherin Soziales Patricia Bernet, Abteilungsvorsteherin Bildung Jean-François Rossier, Abteilungsvorsteher Sicherheit Karin Fehr Thoma, Abteilungsvorsteherin Gesundheit Jörg Schweiter, Stadtschreiber-Stellvertreter
Entschuldigt	Anita Borer (SVP) Daniel Stein, Stadtschreiber
Ausstand	Rolf Denzler (SVP) bei TOP 3 Balthasar Thalmann (SP), Stimmzähler, bei TOP 4
Presse	Jennifer Furrer, AvU Benjamin Rothschild, AvU

Der Präsident begrüsst die Medienleute und die Zuschauer, insbesondere Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber, auf der Tribüne.

Anstelle von Stadtschreiber Daniel Stein nimmt heute Stadtschreiber-Stellvertreter Jörg Schweiter an der Ratssitzung teil.

Es erfolgt der Namensaufruf durch den Ratssekretär (absolutes Mehr 18).

## Änderung Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt.

## Ersatzwahl einer Stimmzählerin ad hoc

Für TOP 4 (Ausstand von Balthasar Thalmann) wird Salome Schaerer gewählt (siehe Seite 313).

## Persönliche Erklärungen

Ursula **Räubtlin** (Grünliberale) verliest folgende Erklärung: *Vor gut einer Woche gingen in der Stadt Zürich über 10'000 Personen für das Klima auf die Strasse. Die Jugendlichen sind dabei, uns Alte aufzurütteln und darauf aufmerksam zu machen, dass es in erster Linie ihre Zukunft ist, die wir mit unseren politischen Entscheiden beeinflussen. Es ist ihnen nicht länger egal, dass wir Politiker passiv sind und unsere Augen vor den Problemen zukünftiger Generationen verschliessen. Es ist an der Zeit, dass diese Jugendlichen nicht nur auf der Strasse ihren Unmut über die Politik zeigen können, sondern dass sie auch Instrumente erhalten, die Politik mitzuprägen. Der Stadtrat wollte über den längst fälligen Jugendvorstoss erst zusammen mit der neuen Gemeindeordnung im Jahr 2021 abstimmen lassen. Ein Anliegen, das auf einen Vorstoss aus dem Jahr 2013 zurückgeht! Es freut mich nun besonders, dass das Nachhaken von Ivo Koller und mir nun offensichtlich den Stadtrat dazu bewogen hat, die Volksabstimmung über die Einführung dieses Vorstosses doch noch dieses Jahr durchzuführen. Damit erhalten die Jugendlichen ab 12 Jahren nach einem Prozess von 6 Jahren endlich die Möglichkeit, in einer Gruppe von 20 Personen ein Postulat zuhänden des Gemeinderates einzureichen und damit Ihre Anliegen in die Politik miteinzubringen. Ich hoffe, dass sie diese Möglichkeit dann auch nutzen werden. [siehe Anfrage 508/2018]*

Paul **Stopper** (BPU) verliest folgende Erklärung „Wildwest in Uster (Zu den jüngsten Baumfällaktionen in Uster)“: *Es ist ein wahrer Jammer, wie gewisse Grundeigentümer in Uster mit ihren Bäumen umgehen. Diese Personen scheinen wenig Verantwortung gegenüber der Natur zu haben. „Zu fällen einen schönen Baum, braucht's eine halbe Stunde kaum. Zu wachsen, bis man ihn bewundert, braucht er, bedenk' es, ein Jahrhundert.“ Bemerkenswert ist, dass beide Baumfrevler nicht in Uster wohnen. Der eine wohnt in Laax (GR) und der andere (ein Architekt und Bau-Unternehmer) im Zürcher Unterland. Also Auswärtige. Denen ist es offenbar Schnuppe, wie Uster aussieht. Besonders krass ist die Aussage des Spekulanten am Blumenweg gegenüber dem AvU vom Freitag, 8. Februar 2019: «Die Arbeiten würden nur der Pflege und der Sicherheit dienen» und «sie würden die Natur lieben». «Aber wir wollen sie so erhalten, dass sie allen Freude macht und keine Gefahr für Menschen oder Gebäude darstellt». Verlogener kann man eine Totalrodung nicht schönreden. Das Wäldchen stellte zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr dar. Es ist ja offensichtlich, dass beide Baumfrevler nur eines wollen: Geld aus ihren Grundstücken schlagen. Der Ustermer Bauvorstand ist bereits im November 2018 von der Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz und nachher nochmals zweimal gebeten worden, sich für den Erhalt des Wäldchens am Blumenweg einzusetzen Sie erinnern sich sicher an meine persönliche Erklärung vom 21. Januar 2019 [vergleiche Seite 243]. Enttäuschenderweise ist nichts geschehen – ausser der Totalrodung. Bei der Baumfällaktion an der Wermatswilerstrasse ist entlastenderweise anzumerken, dass die Behörden dort nichts mehr machen konnten, weil die dortige Blitzaktion gut geplant und unangekündigt war – wie natürlich auch am Blumenweg! Noch eine Nebenbemerkung: Die beiden Freveltaten sind eine Vorahnung des verdichteten Bauens und der Ansiedelung von 7'000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern in Uster.*

## 1 Mitteilungen

Die Geschäftsleitung hat dem Stadtrat die Frist für

- Bericht und Antrag zum Postulat 632/2018 (statt Motion, Umwandlung) Personenunterführung „Mitte“,
- Antwort auf die Anfrage 525/2018 Standort Busbahnhof und
- Beschlussentwurf zur Motion 603/2017 Veloparkplätze beim Bahnhof Uster Ost bis 28. Mai 2019 verlängert (Beschluss der Geschäftsleitung vom 30. Januar 2019).

Das Jahresschluss-Essen findet am Freitag, 5. April 2019 statt.

## **2 Protokollabnahme**

Das Protokoll der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Januar 2019 ist rechtzeitig aufgelegt. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Protokoll gilt im Sinne von Art. 53 Abs. 4 GeschO GR als genehmigt.

### 3 Weisung 17/2018 der Sekundarschulpflege: Gebührenverordnung der Sekundarstufe Uster, Genehmigung

Rolf Denzler (SVP, Nänikon) im Ausstand.

Für die Kommission Bildung und Kultur (KBK) referiert Larissa **Weile** (Grüne): *Die Kommission für Bildung und Kultur tagte am 28. Januar 2019 zu diesem Geschäft. Für die Sekundarstufe Uster war Benno Scherrer anwesend.*

*Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes sind die Gemeinden – auch Schulgemeinden – gehalten, selbst Rechnungsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. In der Gemeindeordnung der Sek Uster ist festgehalten, dass der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig ist.*

*Mit dieser vorliegenden Gebührenverordnung werden die gesetzlichen Grundlagen für die Gebühren geschaffen, sofern diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind. Sie beinhaltet den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage. Die Sek Uster ist für die Festsetzung der konkreten Gebühren und den Gebührentarif selbst zuständig. Zu der Gebührenverordnung wurden in der KBK zwei Änderungsanträge gestellt, die beide mit 6:0 Stimmen angenommen wurden.*

*Während der Diskussion zu diesem Geschäft wurde die Frage gestellt, ob die Gebührenverordnung überhaupt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 eingeführt werden kann. Die Frage konnte in der Sitzung nicht abschliessend beantwortet werden. Es konnte aber auch kein Grund ermittelt werden, weshalb das nicht möglich sein sollte. Von Seiten der Sek wurde ausgeführt, dass im 2018 keine Gebühren erhoben werden mussten, welche die neue Gebührenverordnung betreffen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung hätte somit keine nachträgliche Verrechnung von Gebühren zur Folge. Die Gebührenverordnung der Sek Uster wurde mit 4:2 Stimmen (abwesend 3) angenommen.*

Für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert Walter **Meier** (EVP): *Wir haben es bereits gehört. Gemäss neuem Gemeindegesetz brauchen die Gemeinden eine Gebührenverordnung. Mit etwas Verspätung legt uns nun auch die SSU eine vor. Die RPK begrüsst diesen Schritt. Nach kurzer Diskussion hat die RPK folgende Änderungen beschlossen:*

- *Art. 6 lit. d wird ergänzt: Alters- und Invalidenrenten sowie Armutsbetroffene (analog Antrag der KBK)*
- *Art. 22 wird angepasst: Die kostendeckenden Tarife für das Angebot von spur+ sind im Konzept .... (analog Antrag KBK)*
- *Art. 25 Abs. 1 wird angepasst: Erteilt die Schule einem sprachlichen oder interkulturellen Dolmetscher einen Auftrag (...)*
- *Dispositiv 2 der Weisung 17/2018 wird gestrichen (~~Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt~~). Begründung: Die Inkraftsetzung wird in der Gebührenverordnung in Art. 29 geregelt. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht nötig, da die SSU im 2018 keine Gebühren verrechnet hat, die keine sonstige Rechtsgrundlage hatten.*

*Die RPK beantragt dem Gemeinderat mit 8:0 Stimmen (abwesend 1), die geänderte Weisung 17/2018 zu genehmigen.*

Der Präsident der Sekundarschulpflege, Benno **Scherrer**, nimmt Stellung: *Sie und ich haben politische Ämter, weil sie etwas bewegen und gestalten wollen. Dem sagt man Kür. Hier haben wir das Pflichtprogramm. Für die Verspätung bitte ich um Entschuldigung. Die Weisung ist nicht spektakulär. Ich danke für die wohlwollende Behandlung durch die Kommissionen und bitte um Zustimmung.*

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion Wolfgang **Harder** (CVP): *Das Pflichtprogramm gehört zur Gesamtnote und darum wollen wir das auch würdigen. Bei der Sekundarschulpflege ist die neue Leitung positiv sichtbar. Alte Pendenzen, die in der Vergangenheit liegen geblieben sind, werden angepackt. Dafür besten Dank.*

*Der Vorschlag der Gebührenverordnung basiert, wie unschwer erkennbar ist, auf der Mustergebührenverordnung. Dass diese ein paar unschöne Mängel aufweist, ist nicht das Problem der Sekundarschulpflege.*

*Erfreulich ist, dass die Sekundarschulpflege das Problem mit der Rückwirkung rechtzeitig erkannt hätte. Rückwirkungen sind heikel und haben das Zeug, Bauchkrämpfe zu verursachen. Davor hat uns die Sekundarschulpflege bewahrt.*

*Jedes Reglement ist so gut, wie es umgesetzt wird. Die Sekundarschulpflege unter der Leitung von Benno Scherrer bietet Gewähr für eine sorgfältige und transparente Umsetzung.*

*Unsere Fraktion hat volles Vertrauen in die Sekundarschulpflege und sagt Ja zur Weisung 17/2018.*

### **Detailabstimmungen**

#### **Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. d:**

reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invalidenrenten **sowie Armutsbetroffene**,

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.** (Art. 36 Abs. 3 GeschO GR)

#### **Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 22:**

Die **kostendeckenden Tarife** für das Angebot spur+ sind im Konzept spur+ festgehalten und werden von der Sekundarschulpflege genehmigt.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

#### **Die RPK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 1:**

Erteilt die Schule einem **sprachlichen oder interkulturellen** Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

#### **Die KBK beantragt, die neue Gebührenverordnung in Ziffer 1 Dispositiv zu übernehmen.**

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

#### **Die RPK beantragt, Ziffer 2 Dispositiv zu streichen** (Ziffer 3 wird zu Ziffer 2).

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

## Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 32:0 Stimmen (im Ausstand 1):

### 1. Die kommunale Gebührenverordnung der Sekundarstufe Uster wird wie folgt genehmigt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a. Leistungen der Verwaltung,
  - b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- <sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

##### Art. 2 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- <sup>2</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- <sup>3</sup> Es besteht Solidarhaftung.

##### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- <sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

##### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

##### Art. 5 Gebührentarif

- <sup>1</sup> Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- <sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d. reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invalidenrenten sowie Armutsbetroffene,
- e. reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche.

#### **Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. andere besondere Gründe wie zum Beispiel die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Gebühren werden im einzelnen Fall von der Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Die Vermietungen der Sport- und Turnhallen werden über das Geschäftsfeld Sport der Stadt Uster bewirtschaftet. Die Sekundarstufe übernimmt die vom Stadtrat Uster festgesetzten Benützungsgebühren, welche marktüblich und wettbewerbsfähig sein müssen (Art. 30 Gebührenverordnung der Stadt Uster).

#### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die auf dieser Verordnung basierenden Ansätze hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsstelle kann dann einen angemessenen Vorschuss verlangen, wenn die durch das Gemeinwesen auszuführende Tätigkeit grössere Auslagen erzeugt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer und Auslagen**

<sup>1</sup> Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

- <sup>2</sup> Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 10 Abs. 2.
- <sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 10 Abs. 2.
- <sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### **Art. 13 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der zweiten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Die Schulpflege stützt sich bezüglich Festlegung des Zinssatzes auf den Gebührentarif der Stadt Uster und soweit dies nicht geregelt ist auf das übergeordnete Recht.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### **Art. 14 Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Rechtsmittelbelehrung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeggesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

- <sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

#### **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die einzelnen Gebühren

### 1. Allgemeine Verwaltung

#### Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- <sup>1</sup> Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
- <sup>3</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### Art. 18 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen (wie für Zeugnisduplikate und Schulbestätigungen oder ähnliches) Gebühren nach Aufwand.

#### Art. 19 Gesuch um Informationszugang

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### 2. Schulwesen

#### Art. 20 Volksschule

Die Sekundarstufe erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Das Schulgeld der Kunst- und Sportschule ZO (KuSs ZO) wird von der Sekundarschulpflege festgesetzt und richtet sich beim Höchstsatz nach dem in der interkantonalen Vereinbarung (RSA 2009, LS 414.16) der Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK) festgelegten Tarif.

#### Art. 21 Berufswahlschule

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (LS 413.312 VFin BGG). Das Schulgeld für die Wohnsitzgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Profilkategorie und dem von der Sekundarschulpflege festgesetzten Beitrag.

#### Art. 22 spur+

Die kostendeckenden Tarife für das Angebot spur+ sind im Konzept spur+ festgehalten und werden von der Sekundarschulpflege genehmigt.

### **Art. 23 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

### **Art. 24 Freiwillige Angebote**

Für freiwillige Angebote der Schule können angemessene Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Tastaturschreibkurse

### **Art. 25 Dolmetscher**

<sup>1</sup> Erteilt die Schule einem sprachlichen oder interkulturellen Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

<sup>2</sup> Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

### **Art. 26 Angeordnete Sonderpädagogische Massnahmen**

Angeordnete Sonderpädagogische Massnahmen sind Teil des Unterrichts und nicht gebührenpflichtig. Bei selbstverschuldeten, unentschuldigten Absenzen in Therapiestunden werden für die nicht besuchten Therapiestunden Rückforderungen nach dem Ansatz der Kostengutsprache gestellt.

## ***3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen***

### **Art. 27 Öffentliche Räume und Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Sekundarstufe richtet sich nach den Benützungsgebühren der Stadt Uster, welche vom Stadtrat Uster festgesetzt werden und marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

<sup>2</sup> Für die Benützung von Schul- und sonstigen Räumen werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Sekundarstufe setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

<sup>3</sup> Für ortsansässige, wohlthätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

### **Art. 28 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Gemeindeparlament in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulgemeinde Uster werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

## **2. Mitteilung an die Sekundarschulpflege.**

#### **4 Weisung 9/2018 des Stadtrates: Abfallverordnung, Genehmigung**

Balthasar Thalmann (SP), Stimmenzähler, im Ausstand. Darum ist für diesen TOP eine **Ersatzwahl ad hoc** vorzunehmen.

Der Präsident schlägt Salome Schaerer (SP) vor.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Der Präsident erklärt die Vorgeschlagene als gewählt.

Für die Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) referiert Peter **Müller** (FDP): *Die KSG hat an zwei Sitzungen zu der vorliegenden Verordnung beraten. An einer ersten Sitzung am 10. September 2018 wurde die Kommission von Stadträtin Karin Fehr Thoma, Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Anita Bernhard, Abteilungsleiterin Gesundheit, und Sarina Laustela, Leistungsgruppenleiterin, über die überarbeitete Abfallverordnung informiert. In einer Präsentation wurden die Hintergründe, der gesetzliche Rahmen und die Änderungen von der alten zur neuen Abfallverordnung aufgezeigt. Auf eine intensive Diskussion, die sich um Themen wie Abfalltourismus, Öffnungszeiten von Sammelstellen oder Gebühren drehte, entschied die Kommission das Geschäft auf die nächste Sitzung zu traktandieren, da mehr Anträge im Raum standen, als in jener Sitzung hätten behandelt werden können.*

*An der zweiten Sitzung am 1. Oktober 2018 – anwesend waren neben 6 von 9 Kommissionsmitgliedern wiederum Karin Fehr und Sarina Laustela – wurden die Verordnung detailliert beraten und über alle Anträge befunden. Die Mehrzahl der angenommenen Änderungsanträge betraf Konkretisierungen in Bezug auf Abfallarten und Formulierungen. Die intensivste Diskussion und knappsten Abstimmungen betraf die Berichterstattung (Art. 4 Abs. 5) sowie die Grundgebühr (Art. 7 Abs. 3). Der Grossteil der abgelehnten Anträge in der Kommission steht heute erneut zur Abstimmung. In der Schlussabstimmung wurde die Verordnung mit 4:1 Stimmen (abwesend 4) dem Gemeinderat zur Annahme empfohlen.*

**Peter Müller (FDP) stellt den Ordnungsantrag auf Verlängerung der Redezeit um 2 Minuten.**

**Der Ordnungsantrag wird mit offensichtlicher Mehrheit angenommen.**

Für die FDP-Fraktion referiert Peter **Müller** (FDP): *Wir beraten heute Abend über eine Verordnung, die u. a. aufgrund von neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen überarbeitet werden musste. Sie ist nun besser mit den relevanten Gesetzen abgestimmt und enthält wichtige Ergänzungen wie z. B. die Informationen zur Entsorgung von Neophyten oder die mögliche Wegweisung von nichts ortsansässigen Personen.*

*Eines vorweg: Den beiden Anträgen des Stadtrates ist selbstverständlich zuzustimmen. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 ist das nächste mögliche Datum und die Ergänzung «Betriebseinheit» unter Art. 7 Abs. 3 ist zwingend nötig. Wir verdanken diese richtige Korrektur der Aufmerksamkeit unseres Ratskollegen Paul Stopper.*

*Der einzige wirkliche strittige Punkt, den wir heute Abend zu klären haben ist, wie man die Kosten, welche durch die Grundgebühr gedeckt wird, auf die Ustermer Bevölkerung aufteilen soll und wir sehen uns mit einem Schwall von Änderungsanträgen konfrontiert. Es geht um CHF 1,5 Mio. Kosten bzw. um CHF 1 Mio., die davon mittels Gebühren gedeckt werden müssen.*

*Die Kostenblöcke darin sind ebenfalls sonnenklar:*

- die Hälfte fällt für die Personalkosten, die Sammelstellen und die Information an
- die andere Hälfte für die Sondersammlungen, wobei darin das Grüngut 80 % ausmacht

*Der Treiber für den ersten Kostenblock ist offensichtlich die Anzahl Einwohner in Uster, der Treiber für den zweiten Kostenblock ist die begrünte Fläche auf privatem Grund.*

*Wir wollen heute Abend doch alle das gleiche: eine pragmatische und faire Lösung für alle! Wir haben nun 4 Vorschläge im Raum, wie wir das machen könnten:*

- nach Wohneinheit (SVP/EDU-Fraktion)
- nach Typ der Wohneinheit (Haus/Wohnung) (Paul Stopper und FDP)
- nach Grundstücksfläche (Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion)
- nach Personen und Wohntypen (Stadtrat/Kommission)

*Ich würde deshalb gerne kurz die einzelnen Änderungsanträge anschauen. Aber vorweg eines: es ist eine Grundgebühr. Sie ist per Definition nicht abschliessend fair. Das Dilemma zwischen «verursachergerechter» und einer Grundgebühr haben wir u. a. dem Preisüberwacher und dem Umweltschutzgesetz zu verdanken. Hier müssen wir nun als Rat eine Lösung finden.*

*Ich beginne zuerst in der Nähe bei meinem Nachbar. Hans Keel schlägt für die SVP vor, beim aktuellen System zu bleiben und nur nach Wohneinheit zu verrechnen – ohne Unterscheidung nach Wohnung oder Haus. Gibt 10 Punkte für Pragmatismus. Abzüge gibt es aber für Umsetzbarkeit: Erstens ist die einheitliche Verrechnung das Gegenteil von verursachergerecht, würde somit vom Kanton auch kaum genehmigt und von Willkür, wie im Antrag geschrieben steht, kann eben genau nicht gesprochen werden, wenn das AWEL bestätigt, dass EFH im Schnitt doppelt so viel Grüngut produzieren wie Wohnungen.*

*Zusätzlich ist sie inkonsistent, indem als erstes Argument aufgeführt wird, die Vermengung von Grüngut und Grundgebühr sei grundsätzlich falsch, jedoch im Text die Separatsammlungen belassen wurden. Der Antrag ist deshalb klar abzulehnen.*

*Der Antrag der Kommission hat eine gewisse Schönheit für den detailliert Interessierten. Er findet eine arithmetische Balance zwischen verschiedenen Kostenblöcken und pragmatischen Umlageverfahren. Der bisherige Verlauf dieser Vorlage zeigt aber, dass es evtl. zu kompliziert ist, um diese Schönheit einfach zu erklären. Wenn das Parlament damit Mühe hat, dann wird es in der Bevölkerung noch schwieriger – vielleicht auch einfacher?*

*Dann der Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion. Er hätte inhaltlich etwas Streberhaftes, aber der Zeitpunkt der Einreichung ähnelt eher einem 4er-Schüler. Es ist für mich schwierig nachzuvollziehen, wie wir 5 Monate über dieses Thema sprechen können und dann erst ein Vorschlag kommt, der bereits auf einer der ersten Folien von Sarina Laustela aufgeführt war. Zudem vernachlässigt dieser Vorschlag völlig, dass der Grossteil der Kosten eben gerade nicht von der Grundstücksfläche abhängt. Im Arbeitszeugnis hiesse es deshalb: «... hat sich Mühe gegeben, aber nein danke!». Fairness gute Noten, Pragmatismus ungenügend.*

*Nun bleibt uns noch der Antrag von Paul Stopper. Er verzichtet auf die Aufschlüsselung nach Personen – was ja offensichtlich zum grössten Unwohlsein und Gefühl der Unfairness geführt hat – und ergänzt, wie auch von der Stadt gefordert die «Betriebseinheit». Es ist dies eine einfache pragmatische Lösung, die sowohl die grundsätzlichen Anliegen des Verursacherprinzips als auch einer einfachen unbürokratischen Handhabung aufnimmt. Wir unterstützen diesen Antrag sehr gerne.*

*Damit Sie sich etwas vorstellen können habe ich noch ein bisschen gerechnet (alles Schätzwerte).*

- (Heute: pro Wohneinheit 67.-)
- Wenn wir dem aktuellen Antrag der KSG zustimmen: ca. 34.- // 40.-
- Wenn wir dem Antrag Paul Stopper 3b zustimmen: Haus 78.- // 56.-
- Wenn wir dem Antrag der SVP/EDU-Fraktion zustimmen: alle Wohneinheiten 60.-
- Wenn wir dem Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion zustimmen kriegt jeder seine individuelle Abrechnung schön nach m2.

*Wenn wir also eine Güterabwägung zwischen arithmetischer Korrektheit und administrativem Aufwand machen, dann scheint uns der Verzicht auf die Aufschlüsselung nach Personen richtig. Wir unterstützen somit den Änderungsantrag 3b – sowie einleitend gesagt die beiden Anträge des Stadtrates – und lehnen alle anderen Änderungsanträge ab.*

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Hans Keel** (SVP): *Die Abfallverordnung der Stadt Uster 2009 soll an die neue Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) angepasst werden. Das AWEL erstellte eine Musterabfallverordnung für die Gemeinden. Diese diente der Stadt Uster ebenfalls als Vorlage für die Abfallverordnung. Leider weichen einige wesentliche Artikel von dieser Musterverordnung ab.*

*Die neue Verordnung der Stadt Uster hat vor allem wegen der vorzeitigen Veröffentlichung des Gebührenreglements bei der Bevölkerung heftige Reaktionen ausgelöst.*

*Die im Gebührenreglement beschlossene Bemessung und Erhebung der Grundgebühr für Haushalte und Einfamilienhäuser pro Person sind bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis gestossen.*

*Grundsätzlich gilt beim Abfall das Verursacherprinzip. Gegen diese Vorgabe verstösst Uster, in dem die Kosten für die Grünabfuhr und den Häckseldienst in der Grundgebühr verrechnet werden. Diese Separatsammlung wird nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Eine einheitliche Grundgebühr widerspricht damit dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Mit einem «Bubentrickli» versucht nun die Stadt Uster, in der Erhebung von unterschiedlichen Grundgebühren das fehlende Verursacherprinzip zu kaschieren. Die Erhebung der Grundgebühr für Haushaltstyp und pro Bewohner ist ein Unding und schafft neue Ungerechtigkeiten. Zudem kann man mit so einem Vorgehen dem Verursacherprinzip sowieso nicht gerecht werden. Die SVP/EDU-Fraktion ist gegen eine unterschiedliche Erhebung der Grundgebühr, die auf Wohneinheiten und pro Person basiert. Die Erhebung der Grundgebühr auf Haushaltstypen, Haushaltsgrössen und Anzahl Erwachsener Personen gibt für alle Beteiligten einen zusätzlichen Aufwand. Es sind die Liegenschaftsverwaltungen und Eigentümer die sich mit den Mietern auseinandersetzen müssen. Kaum jemand, der seine Wohnung während dem Jahr gewechselt hat, wird rückwirkend die Grundgebühren bezahlen. Wenn der Stadt Uster der kostenlose Sammeldienst von Grüngut so wichtig und wertvoll ist und sie für die Sammlung von Grüngut das Verursacherprinzip nicht einführen will, soll sie dazu stehen und die Kosten einheitlich, wie heute mit der Grundgebühr verrechnen. Die kostenlose Sammlung von Grüngut hat durchaus seine Berechtigung für die Herstellung von Biogas. Wenn die positiven Aspekte der Gratis-Sammlung von Grüngut überwiegen (analog Zeitungen, Karton), sind im Rahmen des öffentlichen Interesses, die Kosten einheitlich zu erheben. Wir sind gegen den Antrag der KSG, die Grundgebühr nach Haushaltstyp und Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen) zu erheben. In der Musterverordnung des AWEL wird vorgeschlagen, die Gebühren pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich zu erheben. Auch im Merkblatt zu den Abfallgebühren ist das Modell Uster einer unterschiedlichen Grundgebühr nicht enthalten. Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Art 7 Abs. 3 Gebühren gemäss der Musterabfallverordnung und der bestehenden Abfallverordnung wie folgt angepasst wird: Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.*

Für die SP-Fraktion referiert Florin **Schütz** (SP): *Nach einigen Verzögerungen können wir heute endlich über die neue Abfallverordnung der Stadt Uster abstimmen. Die Fraktion der SP ist überzeugt, mit der Weisung des Stadtrates und den ergänzenden Anträgen der Kommission eine ausgereifte Vorlage auf dem Tisch zu haben. Den Anträgen der KSG werden wir dementsprechend ausnahmslos folgen. Insbesondere die Änderung von Art. 7 Abs. 3 ist uns wichtig. Denn eine Differenzierung der Grundgebühr nach Haushaltstyp und Haushaltsgrösse sorgt für eine fairere Erhebung der Gebühren. Wenig Verständnis haben wir dementsprechend für den Antrag der SVP/EDU-Fraktion. Die Beibehaltung des status quo bei der Gebührenerhebung wird mit der Verhinderung von Ungerechtigkeiten begründet, würde aber viel mehr die Korrektur bestehender Ungerechtigkeiten verhindern. Knapp die Hälfte der Grundgebühr wird für Grüngut verwendet, welches bei Einfamilienhäusern durchschnittlich in deutlich grösseren Mengen anfällt. Die Mehrheit der Einfamilienhaus-Bewohnerinnen und Bewohner profitiert im aktuellen System also, während viele Wohnungsbewohnerinnen und -bewohner draufzahlen. Nicht gerade gerecht, wenn wir davon ausgehen, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Einfamilienhäusern im Schnitt finanziell wohl besser dastehen. Liebe SVP, bitte grenzt euer Gerechtigkeitsempfinden nicht nur auf die Minderheit von Einfamilienhaus-Bewohnerinnen und -Bewohner ein! Ablehnen wird die SP-Fraktion auch die Anträge von Paul Stopper. Zwar begrüssen auch wir einen umweltfreundlichen Transport, doch spielt dieser letztlich im Gesamt-Abfallkreislauf eine eher unbedeutende Rolle. Die Berichterstattung, wie sie von der KSG vorgeschlagen wird, halten wir für ausreichend. Die Erhebung von Grüngut-Gebühren nach Verursacherprinzip halten wir nicht für zielführend, stieg doch die Grüngut-Menge deutlich an, seit diese Teil der Grundgebühr ist und die Genehmigung des Gebührenreglements ist nicht Aufgabe des Gemeinderates. Noch ein Hinweis an die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion: Bitte reicht Eure Anträge vorab ein, dann hätten wir sie in unserer Fraktion auch noch besprechen können.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Eveline **Fuchs** (Grüne): *Abfallverordnung – ein Begriff, unter dem sich eine unglaubliche Vielfalt an Inhalt verbirgt, welcher geregelt werden will. Seien es Bestimmungen, Aufgaben unserer Gemeinde, Pflichten für uns Abfallverursacher, Gebühren, Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen und schlussendlich Straf- und Schlussbestimmungen.*

*Die Überarbeitung der bisherigen Abfallverordnung drängte sich auf, da bereits am 1. Januar 2016 die neue Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Kraft getreten ist. Seit 1. Januar 2019 traten weitere Artikel dieser Verordnung in Kraft, weshalb auch die Abfallverordnung von Uster entsprechend angepasst werden musste.*

*Hitzige Diskussionen gab es vor allem zum Artikel 7, welcher die Berechnungsart der Gebühren regelt. Bisher wurde die Berechnung nach Wohneinheit beziehungsweise Betriebseinheit vorgenommen. Neu erfolgt diese nach Haushaltstyp und der Haushaltsgrosse mit deren Anzahl erwachsener Personen.*

*Schauen wir nun diese neue Berechnungsgrundlage unter dem Aspekt des Auftrages an, die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle verursachergerecht und kostendeckend zu verrechnen, ist diese Lösung sehr wohl nachvollziehbar und stimmig.*

*Die Fraktion der Grünen stimmt deshalb der Weisung 9/2018 des Stadtrates zu und genehmigt die neue Abfallverordnung, welche per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden soll.*

Paul **Stopper** (BPU): *Abfall soll wenn immer möglich mit der Bahn transportiert werden können. An der Dammstrasse ist ein Bahnanschluss vorhanden. Zur Berechnung der Grundgebühr: Der Antrag von der SVP und derjenige von mir sind identisch; es soll bei den Wohneinheiten bleiben. Nur Benken, Buch am Irchel, Henggart und Hettlingen berechnen laut Auskunft AWEL nach Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Anzahl Betriebseinheiten gemäss Antrag Stadtrat: Diesen Antrag habe ich gestellt, somit bin ich keineswegs ein Querulant. (Heiterkeit im Saal).*

*Grüngut ist mengenmässig abzurechnen. Wir wollen nicht, dass die Leute noch immer mehr Grüngut bilden. So läuft die Welt! Wenn die Leute nicht übers Geld „gezeukelt“ werden können, muss das hier übers Geld gesteuert werden. Diese Verordnung muss dem fakultativen Referendum unterstehen.*

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Beatrice **Caviezel** (Grünliberale): *Nach mehreren Sitzungen in der Kommission und Anpassung der Gebühren während den Diskussionen durch den Stadtrat stimmen wir heute nun über die neue Abfallverordnung ab.*

*Unsere verschiedenen Änderungsanträge konnten in die Kommission einfließen und wurden grösstenteils übernommen. Wichtig war uns dabei im Artikel 2 die Ergänzung des Absatzes 4, der bereits in der alten Verordnung vorhanden war und im Artikel 3 die Ergänzung des Absatzes 3 mit dem «Kunststoff», den wir in Zukunft in der Sammelstelle abgeben möchten.*

*Und nun zu den Gebühren: Das Vorgehen des Stadtrates, die Gebühr bereits im Vorfeld zu veröffentlichen, fanden wir ungeschickt und unnötig. Wir erwarten, dass in Zukunft die Verabschiedung der Verordnung abgewartet wird. Es könnte ja sein, dass der Gemeinderat jetzt anders entscheidet.*

*Zudem haben wir mit Erstaunen festgestellt, wie unsorgfältig die Berechnung der Grundgebühr gemacht wurde. Diese musste doch stark korrigiert werden und lässt den Schluss offen, dass die Berechnung willkürlich und zufällig sein könnte.*

*Die Grundgebühr gab schon in der Kommission wie auch in der Fraktion zu reden. Eine Gebühr, die von der Höhe her eigentlich kaum zu reden gibt. Ich muss gestehen, bis zu dieser Diskussion hatte ich keine Ahnung, wie viel ich jährlich zahlen muss. Es ist eine Zahl, die in meinem Mietvertrag einen Teil der Nebenkosten ausmacht und nicht mal separat ausgewiesen ist. Ich bin weiser geworden. 67 Franken pro Jahr oder weniger als 6 Franken pro Monat bezahlen wir.*

*Aber nun zurück zur neuen Verordnung: Wir stellten uns die Frage, was eine gerechte Gebühr sein könnte und sind zum Schluss gekommen, dass weder die Gebühr, die sich an der Wohnform wie auch die Gebühr, die sich nach der Anzahl der erwachsenen Personen im Haushalt richtet, wirklich gerechter ist. Bei beiden gibt es Ungerechtigkeiten, die den einen oder den anderen benachteiligen. Unser Antrag, die Gebühr nach der Wohn-, beziehungsweise Betriebseinheit sowie an der Grundstückfläche zu erheben, erscheint uns richtig, ist verursachergerecht und mit wenig Bürokratie verbunden. Zudem kennt die Stadt die Grundstückfläche bereits, da auch die Abwassergebühr nach*

*dieser erhoben wird. Lieber Peter Müller, rein theoretisch ist es nicht so kompliziert. Wir ziehen unseren Antrag zu Gunsten des Antrags von Paul Stopper zurück.  
Der angepassten Weisung der Kommission stimmen wir mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 3 zu.*

Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Stadträtin Karin **Fehr Thoma**, nimmt Stellung: *Der Stadtrat empfiehlt, die von der KSG am 1. Oktober 2018 verabschiedete und heute vorliegende Abfallverordnung unter Berücksichtigung zweier Anpassungen zu genehmigen.*

*Die erste Antrag des Stadtrats bezieht sich auf Art. 12 Abs. 2 und damit auf das Datum der Inkraftsetzung der Abfallverordnung:*

*Der Stadtrat beantragt, die Abfallverordnung erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.*

*Der zweite Antrag bezieht sich auf Art. 7 Abs. 3. In der ursprünglichen Weisung des Stadtrats zur Abfallverordnung vom 21. August 2018 war dieser Absatz sehr generell gehalten, womit er die Möglichkeit zur Erhebung der Entsorgungsgrundgebühren bei Haushalten und Betrieben zulies. Die KSG hat sich dafür entschieden, in Art. 7 Abs. 3 das Modell, welches der Stadtrat im Gebührenreglement vom 21. August 2018 zur Abfallverordnung festgelegt hatte, bereits in der Abfallverordnung zu verankern. Die Grundgebühr soll sich bei den Haushalten nach dem Haushaltstyp und der Haushaltsgrösse und bei den Betrieben nach der Betriebseinheit richten. Dass der Satzteil 'bzw. nach der Betriebseinheit' in der vorliegenden KSG-Version fehlt, wurde erst nach der Verabschiedung der Abfallverordnung in der Kommission von Paul Stopper festgestellt. Dafür ist Paul Stopper selbstverständlich auch zu danken. Deshalb beantragt der Stadtrat, und das war mit der Kommission so vereinbart, dass sich die Grundgebühr zusätzlich auch nach der Betriebseinheit zu richten hat. Damit versteht sich von selbst, dass der Stadtrat die Ablehnung der Minderheitsanträge von EDU und SVP empfiehlt, die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion hat ihren Antrag ja soeben zurückgezogen.*

*Der Stadtrat ist vom Gebührenmodell überzeugt, wie es nun in der Abfallverordnung der KSG festgelegt ist. Es trägt sehr wohl dem Erfordernis der Verursachergerechtigkeit Rechnung, kann sich auf eine klare Datenquelle der Einwohnerdienste stützen und ist mit vertretbarem Aufwand umzusetzen. Es handelt sich beim Gebührenmodell um kein Buebetrickli, Hans Keel, für den Bund ist nämlich klar, dass, wenn die Kosten für die Grüngutabfuhr in der Grundgebühr enthalten sind, diese Grundgebühr abgestuft sein soll. Vom AWEL wurde diese Version auch bereits vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.*

*Mit der Genehmigung der vorliegenden, um die Anträge des Stadtrates ergänzte Abfallverordnung der KSG wird die Stadt Uster ab 2020 über eine zeitgemässe Abfallverordnung verfügen. Es wird insbesondere auch eine Abfallverordnung sein, die den aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben sowie weiteren Empfehlungen von Bund und Kanton sowie des Preisüberwachers zur kommunalen Abfallwirtschaft entspricht. Auf dieser Basis wird es dem Stadtrat jetzt auch sehr gut möglich sein, das im Oktober zurückgezogene Gebührenreglement zur Abfallverordnung in angepasster Form, d.h. mit korrigierten Grundgebühren zu verabschieden. Dafür, dass die Gebühren in einem ersten Schritt nicht korrekt berechnet wurden, entschuldige ich mich. Der Stadtrat dankt für das Vertrauen.*

Präsident Matthias **Bickel** (FDP) verweist auf die Synopse des Parlamentsdienstes über die Anträge (Tischvorlage).

Pause von 19:55 Uhr bis 20:12 Uhr.

## Detailabstimmungen

### Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Uster ~~im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3~~ der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, im Speziellen im Bereich der Siedlungsabfälle.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

### Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 3:

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für ~~bestimmte Ortsteile, Gebiete oder~~ Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

### Die KSG beantragt folgenden Art. 2 Abs. 3 (neu)

Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

### Die KSG beantragt folgenden Art. 2 Abs. 4 (neu):

Die Stadt Uster trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

### Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2

Sie bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

### Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 3:

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Kunststoff, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

**Die KSG beantragt Art. 3 Abs. 4 zu streichen** (Abs. 5 wird zur Abs. 4 und Abs. 6 wird zu Abs. 5).

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt folgenden Art. 3 Abs. 7 (neu):**

**Die Transporte der gesammelten Separatabfälle werden umweltfreundlich, d. h. möglichst mit der Bahn, zu den Verarbeitungsorten transportiert».**

**Der Antrag wird mit 8:22 Stimmen (im Ausstand 1) a b g e l e h n t .**

**Die KSG beantragt folgenden Art. 4 Abs. 5 (neu):**

**Das Reporting des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerung erfolgt via NPM-Bericht und Umweltbericht.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt folgenden Art. 4 Abs. 5 (neu):**

**Der Stadtrat informiert den Gemeinderat in einem jährlichen Bericht über den Erfolg der getroffenen Massnahmen hinsichtlich Vermeidung von Abfällen, die Einsparung von CO<sub>2</sub> und weitere Feinstaubanteile beim Transport der Abfälle (vgl. Art 1 der Gemeindeordnung).**

Paul **Stopper** (BPU) verweist auf die KSG, welche Berichterstattung im jährlichen NPM-Bericht verlangt. Ich möchte hier Transparenz schaffen. Darum nehme ich Bezug auf Art. 1 GO. Das muss jetzt beim Abfall passieren. Die Massnahmen dürfen nicht im NPM-Bericht „verschwinden“.

Die Anträge von KSG und Paul Stopper werden einander gegenübergestellt.

**Der Antrag KSG erhält 32 Stimmen.**

**Der Antrag Stopper erhält eine Stimme.**

Damit ist der Antrag KSG angenommen worden.

**Der Antrag KSG wird mit 32:0 Stimmen (im Ausstand 1) angenommen.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:**

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (**inkl. Grüngut**) werden (...)

**Der Antrag wird mit 1:27 Stimmen (im Ausstand 1) a b g e l e h n t .**

**Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:**

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-)Einfamilienhaus) und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen) **bzw. nach der Betriebseinheit**. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

**Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:**

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. Reihen-Einfamilienhaus) **und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen)**. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

**Hans Keel (SVP) beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:**

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

**Die Gebühren werden pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit jährlich erhoben.**

Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

**Beatrice Caviezel (Grünliberale) hat folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3 beantragt:**

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach **der Wohn-, beziehungsweise Betriebseinheit sowie an der Grundstückfläche.** Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

**Der Antrag von Beatrice Caviezel wurde zurückgezogen.**

Paul **Stopper** (BPU): *Die KSG hat die „Betriebseinheiten“ vergessen.*

**Hans Keel** (SVP): *Der Antrag der KSG kann nicht zurückgezogen werden.*

Peter **Müller** (FDP): *Für das weitere Vorgehen ist die Tischvorlage massgebend.*

Präsident Matthias **Bickel** (FDP): *Zuerst bereinigen wir Art. 7 Abs. 3, danach stimmen wir über den geänderten Antrag von Paul Stopper ab. (siehe Seite 321)*

**Abstimmung in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR (mehrere Hauptanträge)**

Es sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, womit alle Anträge in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen abgestimmt. Erreicht ein Antrag bereits in der ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Ratsmitglieder (ohne Präsident gerechnet), so ist er in Anwendung von Art. 41 Abs. 2 GeschO GR zum Beschluss erhoben.

Die Anträge von Stadtrat, KSG und Hans Keel werden einander gegenübergestellt.

**Antrag Stadtrat                    25 Stimmen**

**Antrag KSG                            0 Stimmen**

**Antrag Hans Keel                    8 Stimmen**

= absolutes Mehr                    18 Stimmen

**Damit ist der Antrag Stadtrat angenommen worden.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt nach Zustimmung zum Änderungsantrag des Stadtrates von Art. 7 Abs. 3 folgenden Textteil zu streichen:**

«(...) nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-) Einfamilienhaus) ~~und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen)~~».

**Der Antrag wird mit 20:13 Stimmen (im Ausstand 1) angenommen.**

**Die KSG beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 4:**

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für Siedlungsabfälle erhoben, insbesondere für Kehricht und Sperrgut.

**Der Antrag wird mit 25:8 Stimmen (im Ausstand 1) angenommen.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:**

Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, indem insbesondere die Ausgestaltung und die Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

**Der Antrag wird mit 2:28 Stimmen (im Ausstand 1) a b g e l e h n t .**

**Dispositivabstimmungen**

**Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 2:**

Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

**Der Antrag des Stadtrates wird ohne Gegenantrag angenommen.**

**Paul Stopper (BPU) beantragt Aufnahme der folgenden Formulierungen im Dispositiv:**

1. Der neuen Abfallverordnung wird zugestimmt und – vorbehältlich des fakultativen Referendums – per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Stadtrat

Präsident Matthias **Bickel** (FDP): *Wir publizieren unsere Gemeinderatsbeschlüsse immer mit den Bestimmungen über das fakultative Referendum.*

**Der Antrag wird mit 1:31 Stimmen (im Ausstand 1) a b g e l e h n t .**

**Der Präsident beantragt, die neue Abfallverordnung in Ziffer 1 Dispositiv zu übernehmen.**

**Der Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen.**

## Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 33:0 Stimmen (im Ausstand 1):

### 1. Die neue Abfallverordnung wird wie folgt genehmigt:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Uster nach Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, im Speziellen im Bereich der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

### Art. 2 Grundsätze

---

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup> Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup> Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.

<sup>4</sup> Die Stadt Uster trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

## B. AUFGABEN DER GEMEINDE

### Art. 3 Sammlungen und Dienste

---

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Kunststoff, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Uster zur Verfügung.

#### **Art. 4 Information**

---

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
  - a) wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können,
  - b) wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen können.
- <sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- <sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
- <sup>5</sup> Das Reporting des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerung erfolgt via NPM-Bericht und Umweltbericht.

#### **Art. 5 Spezialfälle**

---

- <sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- <sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- <sup>3</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### **C. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN**

#### **Art. 6 Umgang mit Abfällen**

---

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- <sup>2</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- <sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- <sup>4</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- <sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- <sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- <sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- <sup>8</sup> Ausgediente Fahrzeuge müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.
- <sup>9</sup> Bauabfälle müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.

<sup>10</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>11</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## D. GEBÜHREN

### Art. 7 Gebühren

---

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-) Einfamilienhaus) bzw. nach der Betriebseinheit. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

<sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für Siedlungsabfälle erhoben, insbesondere für Kehricht und Sperrgut.

<sup>5</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

## E. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### Art. 8 Vollzug

---

<sup>1</sup> Der/die Abteilungsvorsteher/in der Abteilung Gesundheit vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

### Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

---

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

**Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte**

---

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

**F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 11 Strafbestimmungen**

---

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

**Art. 12 Inkrafttreten**

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde genehmigt am ...

<sup>2</sup> Diese Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.

**2. Mitteilung an den Stadtrat.**

## 5 Weisung 15/2018 des Stadtrates: Verein Kulturgemeinschaft Uster, Genehmigung eines jährlichen Kredits 2019-2021 von 110'000 Franken

Für die Kommission Bildung und Kultur (KBK) und für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert **Barbara Keel** (SVP): *An der KBK-Sitzung vom 7. Januar 2019 und an der RPK-Sitzung vom 14. Januar 2019 wurde die Weisung 15/2018 des Stadtrates „Verein Kulturgemeinschaft Uster, Genehmigung eines jährlichen Kredits 2019-2021 von 110'000 Franken“ behandelt. Ich fasse beide Kommissionen in einem Referat zusammen.*

*1945 (Gründung) ging es um ein gesellschaftliches Engagement für Bildung. Zu Beginn wurden Literatur-, später auch Theaterveranstaltungen durchgeführt. Im Jahr 2009 hat der Gemeinderat das letzte Mal dem Kredit für den Verein Kulturgemeinschaft Uster zugestimmt. Die Arbeit der KGU wird seit Beginn durch die Stadt Uster aufmerksam verfolgt.*

*Mit der Weisung 15/2018 entscheidet der Gemeinderat über den Leistungskontrakt für die nächsten drei Jahre. Die Zeitdauer von drei Jahren wurde so gewählt, weil auch der Kanton Zürich bis ins Jahr 2021 einen direkten Institutionsbeitrag gewährt. In Zukunft erhält der Gemeinderat alle vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung des Kredits und dessen Höhe.*

*In den letzten Jahren zeigte es sich, dass in anderen Gemeinden, wie auch in Uster nicht mehr ausreichend Vorstandsmitglieder mit den notwendigen Kompetenzen gewonnen werden konnten. Der Verein hat bereits diverse Wandlungen erlebt. Positiv: Die Zuschauerzahlen im „Central“ steigen wieder zunehmend. Der Verein strebt ein grösseres Publikum an, dies mit Werbemassnahmen und eine Verlagerung auf Produktionen mit lokalem Bezug sowie mit Kunstschaffenden aus Uster. Auch populäre Veranstaltungen wurden und werden durchgeführt. Schwierig sei es, ein Stammpublikum aufzubauen, mit dem der Verein zu gegebener Zeit ins Zeughausareal „umziehen“ kann.*

*Seit 2009 haben sich insbesondere zwei Dinge verändert, und zwar zum einen, dass das ehrenamtliche Engagement abgenommen hat, dafür wird die KGU nun professioneller geführt und zum anderen die kantonale Kulturpolitik. Früher flossen die Kultur-Subventionen via Stadt, neu gehen sie direkt an die Kulturanbieter.*

*Kultur soll frei und unabhängig von der Stadt Uster über einen Leistungskontrakt veranstaltet werden können. Die Eigenwirtschaftlichkeit ist noch zu tief. Insgesamt sei der Verein auf einem guten Weg.*

*Die KBK hat einstimmig (abwesend 2, vakant 1) und die RPK hat ebenfalls einstimmig 9:0 zugestimmt.*

Die Stadtpräsidentin, **Barbara Thalmann**, nimmt Stellung: *Ich danke für die gute Zusammenfassung. Gerne erwähne ich meine Notiz anlässlich der letzten Ratssitzung, wo es um ältere Damen ging. Auch die KGU ist mit ihren 75 Jahren bereits eine ältere Dame.*

Für die FDP-Fraktion referiert Daniel **Pellegrini** (FDP): *Rund eine Million Franken erhält die KGU an Subventionen von Stadt und Kanton in den nächsten 3 Jahren. Ein privater Verein, der es nicht mehr schafft, sich über Fronarbeit und über Spenden zu organisieren. Viele andere Vereine wären sicherlich froh über eine solch edle Spende. Was würde wohl der Verein Freie Bühne Uster mit diesem Geld machen?*

*Fakt ist, dass jeder Zuschauer so mit knapp CHF 140 subventioniert wird, also bei jedem Eintritt kostet das den Staat so viel. Die Mitgliederzahlen sind schon seit Jahren rückläufig und der Rückgang der Zuschauerzahlen der Eigenproduktionen konnte zwar erstmals letztes Jahr gebremst werden, aber ist auf einem ziemlich erbärmlichen Niveau, vergleicht man dies mit den besten Jahren. Einst wurde die KGU von freisinnigen Personen gegründet und lange Zeit auch unterhalten, um den tristen Alltag der Nachkriegszeiten entfliehen zu können. Ab 1993 kamen dann die ersten Beiträge der Stadt Uster mit CHF 75'000 und 2005 wurde dann erstmals ein Leistungskontrakt installiert mit einem Beitrag von CHF 160'000. Heute werden bereits CHF 205'000 Subventionen gesprochen inklusive Mieterlass im Central und der Kanton beteiligt sich mit weiteren CHF 110'000 jährlich.*

Noch 2009 zählte der Verein 900 Mitglieder, heute sind es 400. Die Zuschauerzahlen gingen von der Saison 2007/08 von 6200 auf 2'252 in der Saison 2017/18 zurück. Der Einschnitt bei den Besucherzahlen geht auf die Fokussierung aufs Central zurück. Die Fraktion anerkennt denn auch das dort angebotene Kulturprogramm. Unsere Sorge liegt bei der Wirtschaftlichkeit dieses Angebots. Mit Stolz verkündete der Stadtrat im Antrag 312 aus dem Jahr 2009, in welcher es um die Erhöhung des Beitrages ging, dass die KGU einen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von 80 % erreichte und im Vergleich zum bspw. als direkte Konkurrentin angesehenen Theater Winterthur mit 22 % Eigenwirtschaftlichkeit doch viel besser da steht.

Nun, das ist jetzt wohl auch vorbei. Mit den neuesten Subventionen und den sinkenden Einnahmen steht die KGU mit einem Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von 28 % da, wohingegen die Stadt Winterthur es nun geschafft hat den Eigenwirtschaftlichkeitsgrad seines Theaters auf 36 % zu erhöhen. Das Theater Rigiblick in Zürich beispielsweise schafft es auch heute noch mit 80 % Eigenwirtschaftlichkeitsgrad.

Es scheint, dass je mehr Gelder aus der Stadt- und Kantonskasse gesprochen werden, umso geringer die Einnahmen des Vereins ausfallen und umso höher der verursachte Aufwand steigt.

In der Weisung weist der Stadtrat daraufhin, dass mit Unterstützung der KGU auch die Entwicklung des Zeughausareals positiv beeinflusst werden soll, bzw. man frühzeitig Erfahrungen sammeln möchte. Eine Erkenntnis ist sicherlich, dass die KGU das künftige Zeughaus nicht führen kann und sich dieser Verein, wenn überhaupt auf die Kleinkunstabühne konzentrieren wird.

Was sind die Alternativen?

- Mit einer Verstaatlichung des Angebots steigen sehr wahrscheinlich auch die Entstehungskosten, und die sonstigen Einnahmen würden noch mehr sinken.
- Findet sich ein anderer Verein, der dieses Angebot aufrecht hält bzw. besser ausführt? Vielleicht.
- Soll man das Angebot ganz einstellen und auf die Grossstädte Winterthur und Zürich verweisen?

Aus schierer Ohnmacht und um das Ustermer Kulturangebot zu erhalten, bleibt einem fast nichts anderes übrig, als grünes Licht zu geben zu den Ausgaben.

Wir fordern den Stadtrat auf, die KGU näher zu führen und einen höheren Eigenwirtschaftlichkeitsgrad zu erzielen.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Barbara Keel** (SVP): Der Kanton Zürich wie auch die Stadt Uster leisten einen grossen finanziellen Beitrag, damit die KGU weiterhin der Bevölkerung Musik, Theater und Kunst näherbringen kann.

Der Verein gehört irgendwie zu Uster wie die vielen Bahnübergänge. Wir befürworten grundsätzlich, dass der Verein mit einem Förderbeitrag unterstützt wird.

Jeder, der in einem Verein tätig ist, weiss, wie schwierig es ist geeignete und motivierte Personen zu finden. Erst recht wenn die Arbeit ehrenamtlich geleistet wird. Dennoch gibt es viele Vereine, welche diese Schwierigkeit wunderbar meistern.

Auffällig ist jedoch, dass der KGU mit einem so tiefen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad tätig ist.

Wir hoffen, dass der uns versprochene Trend zur Steigerung vom Eigenwirtschaftlichkeitsgrad mit viel Wille verfolgt wird. Auch erwarten wir, dass die nötigen Massnahmen zur Steigerung der Publikumszahlen umgesetzt werden.

Die SVP/EDU-Fraktion wird trotz diesen Punkten dem Antrag zustimmen.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Walter **Meier** (EVP): Der Verein Kulturgemeinschaft Uster wurde vor über 70 Jahren gegründet. In all diesen Jahren hat der Verein der Gemeinde Uster und später der Stadt Uster ein interessantes und vielfältiges Kulturangebot offeriert, in den letzten Jahren mit einem Leistungsauftrag der Stadt Uster.

Bereits im Jahr 2009 hat der Gemeinderat einen jährlichen Kredit zugunsten des Vereins bewilligt; jetzt ist dieser aus verschiedenen Gründen – wir haben es gehört – anzupassen. Der Kredit soll in Zukunft alle 4 Jahre vom Gemeinderat überprüft und allenfalls neu bewilligt werden, nächstmals allerdings bereits im 2021 für die Jahre 2022–2025.

*Für uns ist die KGU resp. das Kulturangebot, welches sie der Stadt bietet aus Uster nicht wegzudenken. Wir stimmen dem Kredit gerne zu. Wir gehen davon aus, dass uns das Programm der KGU auch im 2019, 2020 und 2021 begeistert und freuen uns deshalb bereits auf die Debatte, wenn es um den Kredit 2022–2025 geht.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Larissa **Weile** (Grüne): *Die KGU war in den letzten Jahren grossen Veränderungen unterworfen. Die sinkenden Besucherzahlen sowie der Umzug ins Central und die Strukturänderung hin zur Professionalisierung des Kulturbetriebs haben die KGU vor grosse Herausforderungen gestellt.*

*Im letzten Jahr hat sich die Lage nun stabilisiert und es wurde in Bezug auf die Besucherzahlen ein leichter Auswärtstrend festgestellt.*

*Wir Grünen unterstützen die Idee und das Vorhaben, unter der neuen professionellen Führung nun ein Stammpublikum aufzubauen, mit dem man sowohl Erfahrungen sammeln kann und das sich zu gegebener Zeit ins Zeughausareal mitnehmen lässt.*

*Wir erachten es auch als ausserordentlich wichtig, dass einheimischen Kunstschaffenden weiterhin eine Plattform geboten werden kann, damit sie wie bis anhin ihre Endproben sowie ihre Premieren vor heimischem Publikum durchführen können, bevor sie ihre Tourneen durch die Schweiz starten. Das Kulturhaus Central ist für Uster somit nach wie vor eine wichtige kulturelle Institution und trägt seinen Teil zur Standortförderung bei.*

*Wir Grünen unterstützen das Vorhaben der Stadt und stimmen der Weisung zu.*

Für die SP-Fraktion referiert Salome **Schaerer** (SP): *Ein Einschub zu den vorherigen Voten. Die öffentliche Hand zahlt CHF 320 pro Eintritt im Opernhaus.*

## **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beschliesst mit 34:0 Stimmen:**

- 1. Der Kredit für den Verein Kulturgemeinschaft Uster für die Jahre 2019-2021 in der Höhe von jährlich 110 000 Franken wird bewilligt.**
- 2. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Verein Kulturgemeinschaft Uster einen Leistungskontrakt abzuschliessen.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

**6 Weisung 22/2018 des Stadtrates: Zeughausareal Uster, Bewilligung eines Baukredits von 554000 Franken inkl. MWST für die Sanierung der Gebäude K1, K2 und Aussenraum/Erschliessung**

Für die Kommission Bildung und Kultur (KBK) referiert Richard **Sägesser** (FDP): *Die KBK hat den vorliegenden Antrag an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2019 unter Beisein von Stadtpräsidentin Barbara Thalmann und dem Abteilungsleiter Präsidiales, Christian Zwinggi, besprochen.*

*Die Vorlage basiert auf einem Projekt des Architekturbüros „moos.giuliani.hermann.architekten“ für dringende Sofortmassnahmen. Dieses Projekt wiederum geht zurück auf zwei Konzepte, zum einen das Sanierungskonzept desselben Büros für die Sanierung des Gebäudes K1, zum anderen dem Gestaltungs- und Zonierungskonzept zur Aussenraumentwicklung von „Manoa Landschaftsarchitekten“.*

*Das Sanierungskonzept für das Gebäude K1 zeigte einen sehr hohen Aufwand von rund 6.5 Mio. Franken für eine vollständige und umfassende Instandsetzung des K1. Eine vollständige Umsetzung dieses Konzepts ist aus Sicht des Stadtrats nicht prioritär, auch weil das Gebäude K1 recht gut funktioniert. Für den Stadtrat steht auf dem Zeughausareal die Realisierung des neuen Kulturzentrums auf der Nordseite des Areals im Vordergrund. Die Weisung 22/2018 bezweckt, auch im K2 die Voraussetzungen für eine Zwischennutzung zu schaffen sowie das K1 und den Aussenraum dafür aufzuwerten.*

*Dazu sieht die Vorlage einen Mix aus Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen, die in der Vorlage aufgeführt sind. Wie in der KBK bestätigt wurde, sind sämtliche Massnahmen aufwärtskompatibel zu weitergehenden Sanierungsmassnahmen. Der Kredit enthält entsprechend zahlreiche gebundene Ausgaben.*

*Weitere Massnahmenpakete wie das vorliegende seien nicht bzw. erst mit dem neuen Kulturzentrum vorgesehen, wurde auf Frage hin bestätigt.*

*In der KBK wurde die Frage aufgeworfen, ob mit den Massnahmen gemäss dieser Weisung nicht bis zum Ergebnis des Architekturwettbewerbs zugewartet werden könne. Das sei nicht möglich. Zum einen, so die Antwort seitens des Stadtrats, seien gewisse Massnahmen dringlich, so die Asbestsanierung oder die Stromversorgung. Zudem möchte der Stadtrat nun vorwärts machen, um die Zwischennutzung zu gewährleisten.*

*Die wohl grösste Aufwertung erfolgt beim Eventraum im K1 sowie in der Aussenraumgestaltung. Der Eventraum kann dank einem neuen Notausgang rund 150 Personen aufnehmen. Damit wird das Mietraum-Angebot der Stadt aufgewertet. In der KBK wurde gefragt, ob die prognostizierten Mieteinnahmen realistisch seien. Mit Fr. 500 bewege sich der Mietpreis im Rahmen der anderen städtischen Mietliegenschaften; die Auslastung ist schwierig vorherzusehen, scheint aber realistisch. Mit dieser Vorlage wird kein Vorentscheid gefällt für einen künftigen Standort der Musikschule. Das eingangs erwähnte Sanierungskonzept von „moos.giuliani.hermann.architekten“ hat die Rahmenbedingungen hierfür im K1 untersucht. Mit dem Architekturwettbewerb für das Kulturzentrum werden die Möglichkeiten für ein Musikschulzentrum im K2 untersucht. Somit kann nach dem Architekturwettbewerb die Standortfrage geklärt werden.*

*Die Stadt sei in Verhandlung mit einem Gastronomen für ein „pop-up Lokal“ im K2, v. a. für die Sommermonate. Die hierfür notwendige Investition von rund 58'000 Franken ist im Kredit enthalten.*

*Auf Frage hin wurden die Kreditpositionen im Nachgang noch näher aufgeschlüsselt: Der Kredit besteht zu rund 263 kCHF aus gebundenen Kosten. Knapp 186 kCHF sind vorgezogene Massnahmen aus dem Sanierungskonzept fürs K1 und knapp 102 kCHF sind Investitionen im K2.*

*Die KBK hat der Vorlage mit 4 zu 2 Stimmen angenommen.*

Für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert **Barbara Keel** (SVP): *An der RPK-Sitzung vom 4. Februar 2019 wurde die Weisung 22/2018 des Stadtrates: Zeughausareal Uster, Bewilligung eines Baukredits von 554000 Franken inkl. MWST für die Sanierung der Gebäude K1, K2 und Aussenraum/Erschliessung behandelt.*

*Obwohl das Zeughaus-Areal bereits teilweise genutzt wird, sind bauliche Massnahmen notwendig. Die Planung sieht vor, dies schrittweise zu tun und auch Investitionen vorzuziehen.*

*Ursprünglich waren 6.5 Mio. geplant gewesen, da dies aber eine Volksabstimmung mit sich gebracht hätte, wurde entschieden nur das nötigste zu sanieren und zu investieren.*

*In der RPK haben wir über die gebunden und nicht gebunden Kosten gesprochen. Ebenfalls waren die geplanten Mietzinseinnahmen ein Thema.*

*Wir wurden informiert, dass u. a. eine Pop-up-Gastronomie und das WFU eine Nutzung planen und somit zusätzliche Miet-Erträge erzielt werden können. Die aktuellen Mieter werden mit dem Steuerungsauftrag des Gemeinderats weiterhin berücksichtigt. Das Ziel sei es, das Areal kostenneutral zu bewirtschaften und für alle Nutzer/Mieter möglichst gleiche Bedingungen zu schaffen. Dies bedeutet eine Miete von Fr. 90 pro m<sup>2</sup> und Jahr. Es bestehe auch die Möglichkeit bestehende Mieter mit einem Förderbeitrag zu unterstützen.*

*Die SVP/EDU-Fraktion stellte in der Sitzung der RPK zwei Kürzungsanträge.*

*Der Antrag 1 wurde mit 2:6 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 2 wurde mit 3:5 Stimmen abgelehnt.*

*Die RPK hat der Schlussabstimmung mit 6:2 (abwesend 1) zugestimmt.*

Für die SP-Fraktion referiert Ali **Özcan** (SP): *Mit der Weisung 22/2018 will der Stadtrat einen Baukredit in der Höhe von CHF 554'000 für die Sanierung der Zeughaus-Gebäude K1, K2 und zusätzlich Aussenräume vom Gemeinderat bewilligen lassen.*

*Wenn wir die Rechnung in der Weisung im Detail anschauen, stellen wir fest, dass im Voranschlag 2018 ein Betrag von CHF 550'000 in der Investitionsplanung für eine Sanierung eingestellt ist.*

*Die Basis dafür ist das bereits genehmigte Gesamtkonzept für die dringenden Sofortmassnahmen in den bereits erwähnten Gebäuden und der Umgebung.*

*Dies sind etwa ein WC-Anbau getrennt nach Geschlechtern, Massnahmen im Bereich Wasser, Kanalisation, Strom, Brandschutz oder Notausgänge. Also alles nötige Massnahmen, um das Zeughaus-Areal mit verschiedenen Anlässen weiter zu beleben.*

*Man sollte bedenken, dass im Frühling 2018 vom Zeughaus-Gelände noch Asbest entfernt wurde. Ein Grund mehr, um diese bereits im Gesamtsanierungskonzept enthaltene Massnahmen vorzuziehen. Bei der späteren Gesamtsanierung werden diese Positionen wegfallen.*

*Die SP erachtet es als unzweckmässig, nur die gebundenen Kosten zu bewilligen.*

*Wie auch die KBK und die RPK ist die SP-Fraktion der gleichen Meinung und befürwortet die Weisung 22/2018 mit dem veranschlagten Betrag von CHF 554'000 zu bewilligen.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Larissa **Weile** (Grüne): *Das bestehende Zeughaus K1 und K2 nachhaltig und in Beachtung des Gestaltungsplans zu sanieren, stellte sich mit Kosten von 6.5 Millionen CHF als massiv teurer heraus als gedacht.*

*Da zur Zeit kein dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung beider Konzepte besteht, wurde entschieden, ein Konzept für dringende Sofortmassnahmen in Auftrag zu geben.*

*Mit den nun budgetierten Kosten von 554'000 ist es möglich, das Gebäude K1 zu sanieren und K2 so instand zu stellen, dass es für eine Zwischennutzung wie z. B. ein „Pop-up Restaurant“ und oder ein „Repair Café“ und weitere Zwecke geeignet ist. Von diesen Massnahmen erhofft man sich u. a. auch mehr Belebung des Areals über den Tag hindurch.*

*Gleichzeitig kann eine Zwischennutzung z. B. in Form eines „Pop-up Restaurants“, für Gewerbetreibende auch eine interessante Chance sein, sich zu interessanten Mietkonditionen einen Namen zu machen und sich zu etablieren.*

*Im Sinne einer weiterhin sicheren Nutzung der Gebäude auf dem Zeughausareal und der geplanten Belebung des Areals stimmt die Grüne-Fraktion der Weisung zu.*

Für die FDP-Fraktion referiert Richard **Sägesser** (FDP): *Auch die FDP-Fraktion will, dass es vorwärts geht auf dem Areal. Für die weitere Belebung des Areals sind die Voraussetzungen für die Zwischennutzung zu schaffen bzw. zu verbessern.*

*Dass der Stadtrat beim Sanierungskonzept fürs K1 mit Kosten von rund 6.5 Mio. Franken auf die Bremse steht, ist absolut richtig. Dort liegen die Prioritäten im Moment wirklich nicht. Das K1 funktioniert und wird das in den nächsten Jahren noch tun. Die Zwischennutzung sowie das neue Kulturzentrum sind wichtiger.*

Zur Belebung des Areals ist eine Portion unternehmerischer Zuversicht gefragt. Das betrifft die Aufwertung und Vermietung des aufgewerteten Eventraums, ebenso wie den im K2 vorgesehenen „pop-up-shop“. Die Position von rund 58'000 im Gesamtkredit für diesen pop-up-shop wurde auch bei uns in der Fraktion kontrovers diskutiert. Letztlich unterstützt die Fraktion auch diese Massnahmen.

Wir haben uns davon überzeugen können, dass auch diese Massnahmen, die über reine Sanierungen hinausgehen, nicht im Widerspruch zu nachfolgenden Massnahmen stehen und daher nicht vom Architekturwettbewerb fürs Kulturzentrum abhängig sind. Das gilt besonders für den Eventraum im K1.

Wenn wir realistisch sind, kann es durchaus noch ein paar Jahre dauern, bis das neue Kulturzentrum steht. Wir sind der Überzeugung, dass das Potenzial des Zeughausareals heute schon verstärkt genutzt werden soll.

Wir lehnen die Anträge der SVP/EDU-Fraktion ab, stimmen dieser Vorlage zu und freuen uns über weiteres Leben auf dem Zeughausareal.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Barbara Keel** (SVP): *Wie bereits angekündigt, stellen wir zwei Änderungsanträge. Wir stellen zuerst den Antrag 1 und, falls dieser abgelehnt wird, den Antrag 2.*

1. Antrag

*Die Weisung 22/2018 wird um CHF 290'549 auf CHF 263'451 reduziert.*

*Begründung: Bis die genaue Nutzung des Zeughausareals geklärt ist, sollen erstmal die Arbeiten/Kosten aufgewendet werden, welche dringend notwendig sind. Das Entfernen des Asbest lässt sicherlich keinen Aufschub zu, auch die übrigen unter Punkt 1 ausgeführten Arbeiten sind so rasch als möglich anzugehen.*

2. Antrag

*Die Weisung 22/2018 wird um CHF 101'676 (neue Investitionen) reduziert.*

*Begründung: Mit den geplanten Investitionen im K2 von über CHF 100'000 sind wir nicht einverstanden. Uns ist nicht klar, weshalb in ein „Pop-Up-Café“ investiert werden soll. Das K2 muss als Ganzes beurteilt werden.*

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Walter **Meier** (EVP): *Das Zeughausareal beschäftigt uns immer wieder; ich meine fast, seit ich im Gemeinderat bin – und das ist schon lange (Heiterkeit im Saal). Es geht um eine weitere Etappe resp. um einen weiteren Schritt. Der Stadtrat könnte rund die Hälfte des beantragten Kredits in eigener Kompetenz ausgeben, weil dies sogenannte gebundene Kosten sind.*

*Die zweite Hälfte dürfen wir bewilligen, weil sie Sinn machen. Dank Investition von etwas weniger als Fr. 300'000 können – so hofft der Stadtrat – zusätzliche Mieteinnahmen von rund Fr. 40'000 pro Jahr realisiert werden. Selbst wenn es nur Fr. 30'000 pro Jahr sind, wäre die Investition immer noch lohnenswert. Eine einfache Rechnung:*

*Die Investitionen im K1 (Zeughaus Süd) von Fr. 200'000 werden rund Fr. 10'000 zusätzliche Einnahmen generiert; über 20 Jahre gerechnet sind die Investitionen bezahlt, vielleicht auch die weiteren Folgekosten.*

*Die Investitionen im K2 (Zeughaus Nord) von etwas mehr als Fr. 100'000 sollen Fr. 30'000 im Jahr erbringen – aber selbst mit Fr. 20'000 wären die Investitionen inkl. zusätzliche Hauswartung usw. schon in weniger als 10 Jahren amortisiert. Das „Restaurant“ soll einen Teil dieser Mieterträge besteuern, weitere Einnahmen sind durch die Vermietung von Ausstellungsräumen usw. möglich. Macht es einen Sinn, das Zeughausareal mit diesen Investitionen weiter beleben zu wollen? Wir meinen: Ja. Und stimmen damit Ja zu Weisung 22.*

Die Stadtpräsidentin, **Barbara Thalmann**, nimmt Stellung: *Vielen Dank für die unterstützenden Voten, die aufzeigen, worum es geht. Wir sind der Meinung, dass diese Investitionen sich lohnen, denn von nichts kommt nichts. Wir gehen davon aus, dass die Mietzinseinnahmen steigen werden. Auf dem Zeughausareal soll mehr geschehen, als das heute der Fall ist. Die Zeughäuser gehören jetzt uns, nachdem wir sie gekauft haben. Die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn jetzt nichts geschehen würde. Wir haben auch klare Signale seitens WFU, also aus der Wirtschaft erhalten. Ich hoffe, dass wir einen Schritt mit dieser Zwischennutzung weiterkommen, indem Sie der Weisung zustimmen.*

## **Detailabstimmungen**

### **Barbara Keel (SVP) beantragt folgende Änderung von Ziffer 1 Dispositiv:**

Der Baukredit wird um CHF 290'549 auf CHF 263'451 reduziert (nur gebundene Kosten).

[Bei Annahme sind die Reduktion der Folgekosten und der verminderte Mietzins ertrag vorzumerken.]

**Der Antrag wird mit 7:25 Stimmen abgelehnt .**

### **Barbara Keel (SVP) beantragt, nachdem der obige Antrag abgelehnt worden ist, folgende Änderung von Ziffer 1 Dispositiv:**

Der Baukredit wird um CHF 101'676 auf CHF 452'324 reduziert (ohne neue Investitionen).

[Bei Annahme sind die Reduktion der Folgekosten und der verminderte Mietzins ertrag vorzumerken.]

**Der Antrag wird mit 8:24 Stimmen abgelehnt .**

## **Schlussabstimmung**

**Der Gemeinderat beschliesst mit 25:6 Stimmen:**

- 1. Der Baukredit von 554 000 Franken inkl. MWST für die Sanierungsarbeiten im Zeughausareal, Gebäude K1, K2 und Aussenraum/Erschliessung wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

## **7 Postulat 614/2017 von Ursula Räuftlin (Grünliberale): Sichere Veloverbindungen in Uster; Bericht und Antrag des Stadtrates**

Ursula **Räuftlin** (Grünliberale) nimmt Stellung: *Besten Dank an den Stadtrat und die Abteilung Bau, die mit der vorliegenden Postulatsantwort die rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten und zukünftigen Absichten der Stadt Uster im Zusammenhang mit der Strassenraumplanung aufgezeigt hat.*

*Leider vermisse ich in der Antwort den ernsthaften Willen des Stadtrates. Zwar strebt er nun mit dem neuen Gesamtverkehrskonzept an, dass sich der Verkehr mehr vom Auto auf den öffentlichen Verkehr, das Velo und Schusters Rappen verschieben soll. Aber dass dabei verbindliche Standards und eventuell etwas mehr rote Markierung auf der Strasse helfen würden, zieht er nicht ernsthaft in Erwägung.*

*Aus meiner Sicht weist der Stadtrat etwas zu oft darauf hin, dass er bei vielen Planungen keine Kompetenzen habe, sondern diese beim Kanton liegen. Würde aber der Stadtrat über eigene Standards verfügen, könnte er diese bei der Verhandlung mit dem Kanton in die Waagschale werfen. Ich habe bisher ausser gegen die neue Greifenseestrasse noch nie einen veröffentlichten Stadratsbeschluss gefunden, in dem die kritische Stellungnahme der Stadt zu einem kantonalen Strassenprojekt veröffentlicht worden wäre. Ergo setzt sich meines Erachtens der Stadtrat bei kantonalen Strassenprojekten nicht wirklich für die Anliegen der Velofahrer in Uster ein.*

*Obwohl ich nicht ganz glücklich bin mit der Postulatsantwort, werde ich auf die Forderung nach einem Ergänzungsbericht verzichten.*

*Ich hebe aber gerne noch die folgenden Punkte aus dem Bericht des Stadtrates und meine Folgeforderungen hervor:*

- *Langsamverkehrszonen, also T30 oder T20 sind ideal für Velofahrer, da sie keine zusätzliche Infrastruktur bedingen und damit auch bei engen Platzverhältnissen funktionieren.*
- *Ausser dem Sammelstrassenring können alle übrigen Gemeindestrassen verkehrsberuhigt werden – also sollten wir auf diesen Strassen vorwärtsmachen mit T30 oder T20.*
- *Im Gegensatz zur Stadt Uster liegt in Zürich und Winterthur die Kompetenz der Velowege auf kommunalen wie auch auf kantonalen Strassen bei der Stadt selbst. Wir als drittgrösste Stadt sollten diese Kompetenz auch erhalten.*

*Mir bleibt wohl nichts anderes übrig, als weiterhin die Strassenprojekte der Stadt Uster und des Kantons im Hinblick auf die Sicherheit für Velofahrer und Fussgänger kritisch prüfen zu müssen und mit Einwendungen Verbesserungsvorschläge anzubringen. Unsere Fraktion stimmt Bericht und Antrag des Stadtrates zu, d. h. wir schreiben das Postulat als erledigt ab.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Meret **Schneider** (Grüne): *„Uster steigt um!“ Bereits mein Votum an der letzten Ratssitzung begann mit diesem Satz, der Hauptstrategie des Gesamtverkehrskonzepts (GVK), das im Rahmen des STEK, des Stadtentwicklungskonzepts, noch 2019 ausgearbeitet wird. Glücklicher können wir Grünen uns kaum schätzen, wenn in bald jeder Ratssitzung eine Velovorlage diskutiert wird und der Stadtrat dazu auch noch positiv berichtet und Stellung nimmt. So finden sich im Bericht des Stadtrates tatsächlich exakt die Textstellen aus der kantonalen und regionalen Richtplanung, die ich in meinem letzten Votum zitiert habe, so beispielsweise:*

- *«In den regionalen Richtplänen wird ein gemeindeübergreifend koordiniertes Fuss- und Velowegnetz unter Einbezug historischer Verkehrswege sowie rollstuhlgängiger Wege bezeichnet. Die Gemeinden fördern den Fuss- und Veloverkehr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.»*
- *«Der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr soll deutlich gesteigert werden, was die Ausscheidung eines attraktiven und dichten Netzes von Radwegen erfordert.»*

*Diese Stossrichtungen werden für die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts (Velo-) wegweisend sein und entsprechen exakt den Vorstellungen von uns Grünen einer zukunftssträchtigen Verkehrspolitik, die nachhaltige Mobilität zum Ziel und die Herausforderungen einer wachsenden Bevölkerung im Blick hat. Und sollten den wohlklingenden Worten und strategischen Leitsätzen nicht die entsprechenden Taten folgen, so können wir Grünen uns beruhigt zurücklehnen: Die SVP und die EDU in Uster werden dem Stadtrat schon auf die Finger schauen, dass dieser den Langsam-Verkehr*

*adäquat berücksichtigt – selbst wenn sie dabei zu radikalen Forderungen wie Velopumpen an der Schiffflände greifen müssen. Ich werde daher auch gar nicht gross weiterreden, sondern kann nur schliessen mit „Listening to the wind of change“. Pfeifen, meine Damen und Herren, müssen Sie schon selbst.*

Für die SP-Fraktion referiert Karin **Niedermann** (SP): *Bereits die Überweisung des Postulats ‚sichere Veloverbindungen in Uster‘ hat die SP Fraktion unterstützt, weil Velofahrerinnen und Velofahrer unsichere Strassenabschnitte auf dem Velonetz von Uster regelmässig erleben.*

*Das war vor einem Jahr. Inzwischen hat die SP ihre Velo-Initiative erfolgreich durchs Parlament gebracht. Die Sicherheit war auch für die Unterschriftensammlung in der Bevölkerung ein zentrales Argument. Weiter legt der Stadtrat in seinem Bericht zum Postulat dar, dass im Projekt Stadtentwicklungskonzept mit dem Gesamtverkehrskonzept unter dem Motto ‚Uster steigt um‘, der Fuss- und Veloverkehr mit Blick auf Aufenthaltsqualität, aber eben auch betreffend Sicherheit gefördert werden soll.*

*Das sind alles erfreuliche mittel- und langfristige Perspektiven. Und wir können erfreut feststellen, dass das Thema Velo auf der Überholspur ist und ‚mit links‘ (!) überholt. Das darf man durchaus im doppelten Wortsinn verstehen.*

*Trotzdem seien die kritischen Stellen, die ich bereit im letzten Votum zu diesem Postulat erwähnte, nochmals genannt: Die Oberlandstrasse mit dem unterbrochenen Velostreifen und dem abrupten Ende. Die Strassenverschmälerungen, wie an der Brunnenstrasse/Bahnhofstr. oder zum Teil in Tempo 30 Zonen, aber auch die zu sanierende Tumigerstrasse. Alles Strassen in kommunaler Kompetenz. Überall bestehen weiterhin für Velofahrende heikle Situationen und damit auch kurzfristiger Handlungsbedarf. Trotz dieser Kritik stimmen wir Bericht und Antrag zu.*

*Danke der Abteilung Bau, wenn die Durchgängigkeit und Sicherheit für die Velofahrenden bei jeder zukünftigen Planung und Umsetzung höchsten Stellenwert haben.*

Für die FDP-Fraktion referiert Jürg **Krauer** (FDP): *Es ist beruhigend festzustellen, dass auch der neue linkslastige Stadtrat in der Thematik Veloverkehr sinnvolle von ideologisch geprägten Vorstössen unterscheiden kann. Es wird zwar nicht explizit so geschrieben, aber aus der Antwort des Stadtrats kommt eigentlich klar heraus, dass das Postulat ziemlich sinnlos gewesen ist. Der Erkenntnisgewinn aus dem vorliegenden Bericht ist nämlich mehr oder weniger gleich null.*

*Es scheint, als hätte der Stadtrat zur Formulierung der Antwort unser Referat im Gemeinderat vom 12. Februar 2018 zu Hilfe genommen und mit Prosatext noch etwas verlängert.*

*Die Hauptargumente sind die gleichen:*

- *Es gibt bereits einschlägige Normen, an welche man sich auch in der Stadt Uster hält. Diese reichen völlig aus.*
- *Der Handlungsspielraum der Stadt Uster ist minimal, da es sich meist um kantonale Strassen handelt.*
- *Das Gesamtverkehrskonzept wird aktuell im Rahmen des Projektes Stadtraum 2035 erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzepts werden bekanntlich auch die Velowege betrachtet. Eine separate Betrachtung ist nicht notwendig.*

*„Dieses Postulat wird also weder bessere Veloverbindungen schaffen noch mehr zur Velosicherheit beitragen, sondern nur wieder die Stadtverwaltung beschäftigen – und dies ohne jeglichen Erkenntnisgewinn!“ Dies der Schlusssatz von Prophet Matthias Bickel in seinem vorhin erwähnten Referat vom 12. Februar 2018 bei der Überweisung des Postulats. Genauso ist es rausgekommen. Und genau wegen der hohen Anzahl solch sinnloser Vorstösse musste die Anzahl Stellen in der Abteilung Bau auf das Jahr 2019 erhöht werden. Schade um die verschwendeten Steuergelder.*

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, nimmt Stellung: *Besten Dank für die Würdigung von Bericht und Antrag. Ich möchte nur kurz reagieren. Es wurde von der Erstunterzeichnerin die Ernsthaftigkeit der Veloförderung vermisst. Ich bedaure diese Feststellung, denn dem ist nicht so. Im Gegenteil will ich in aller Deutlichkeit sagen, dass wir den Veloverkehr fördern. Dazu braucht es aber keinen neuen Standard. Die Anregung aber für weitere Projekte nehme ich gerne mit. Die Kompetenzregelung im Kanton Zürich, wonach Winterthur und Zürich auch für Staatsstrassen zuständig sind, halte ich auch für sinnvoll. Aber im Kantonsrat läuft es eher in die andere Richtung, nämlich diesen beiden Städten diese Kompetenz wegnehmen zu wollen. Darum muss ich Sie bei diesem Anliegen leider enttäuschen.*

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beschliesst mit 34:0 Stimmen:**

- 1. Dem Bericht und Antrag zum Postulat 614/2017 wird zugestimmt.**
- 2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

## 8 Motion 507/2018 von Ivo Koller (BDP) und Mitunterzeichnende: "Transparenter Stadtrat"

Von Ivo Koller (BDP), Wolfgang Harder (CVP), Ursula Räuftlin (Grünliberale), Mary Rauber (EVP), Beatrice Mischol (Grünliberale), Beatrice Caviezel (Grünliberale) und Walter Meier (EVP) ist am 24. September 2018 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, alle seine gefassten Beschlüsse, mit sämtlichen Entscheidungsgrundlagen, gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die dazugehörige Verordnung (IDV), vollumfänglich auf der Internetseite der Stadt Uster zu veröffentlichen. Dazu soll der Stadtrat ein Reglement ausarbeiten, welches auf der Website der Stadt Uster öffentlich zugänglich ist.

### Begründung

Seit dem 8. Mai 2018 veröffentlicht der Ustermer Stadtrat seine Beschlüsse auf der Website der Stadt Uster. Jedoch existiert kein öffentlich zugängliches Reglement, dass die Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse regelt.

Zitat aus einem Informationsmail der Stadt Uster:

«Im Zuge der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips werden die **öffentlichen** Stadtratsbeschlüsse künftig direkt auf der Website der Stadt Uster (Politik -> Stadtrat -> Beschlüsse) einsehbar sein.»

Der Stadtrat informiert nicht, wie er «öffentlich» auslegt, wer entscheidet was öffentlich ist und was veröffentlicht wird. Mit einem fehlenden Reglement und der schwammigen Umschreibung des Stadtrates in seiner Information gibt es sehr viel Interpretationsspielraum, was genau veröffentlicht werden soll und was «öffentlich» für den Stadtrat bedeutet. Darum muss dies zwingend in einem Reglement geklärt werden, wenn der Stadtrat der Bevölkerung gegenüber transparent sein will. Somit wird allen in Uster politisch Beteiligten und Betroffenen eine bessere Einsicht in die Arbeit des Stadtrates ermöglicht.

Die vollumfängliche Veröffentlichung der detaillierten Entscheidungsgrundlage ist von grösster Bedeutung, denn nur so kann die Bevölkerung und das Parlament beurteilen, ob und wie der Stadtrat seiner Verpflichtung, sich für das Wohl der Stadt Uster einzusetzen, nachkommt. Denn eine offene Informationspolitik schafft Vertrauen in die Behörden, macht deren Handeln nachvollziehbarer und ist somit auch im Interesse des Stadtrates. Denn nur mit der nötigen erhöhten Transparenz können Abhängigkeiten resp. Grundlagen für politisches Entscheiden und Handeln plausibel sichtbar gemacht werden.

Ivo **Koller** (BDP) begründet die Motion: *Ich nehme an, die Meisten von Ihnen haben den Stadtratsbeschluss resp. die erste Stellungnahme zu dieser Motion gelesen, denn dieser wurde als öffentlich klassiert. Vermutlich wurde dieser Stadtratsbeschluss veröffentlicht, weil es weder ein Personalgeschäft, ein Rechtsmittelbeschluss, oder einen heiklen Vergabeentscheid betrifft. Doch wie dieser Entscheid der Veröffentlichung genau zu Stande kam, weiss ausser dem Stadtrat niemand. Der Stadtrat informiert nämlich nicht, wie er öffentlich auslegt und was aus welchen Gründen nicht veröffentlicht wird.*

*Für uns ist das ein Missstand, den es zu beheben gilt. Wir fordern dies in einem Reglement zu klären. Erfreulicherweise ist das auch die Ansicht des Stadtrates.*

*Dies ist der Punkt, um dem Stadtrat für seine inhaltlichen Ausführungen zu danken, selbstverständlich sind die formellen Ausführungen davon ausgenommen. Der Stadtrat zeigt in seiner Stellungnahme auf, dass die heutige Handhabung ungenügend ist und es eine detailliertere Regelung braucht.*

*Die Mittefraktion möchte nochmals die Wichtigkeit hervorheben, dass der Stadtrat eine aktive Informationspolitik betreiben und dem Öffentlichkeitsprinzip auch ernsthaft nachgelebt werden soll. Mitglieder unserer bedauerlicherweise exekutivlosen Fraktion und auch ich persönlich haben mehrfach erlebt, dass das Öffentlichkeitsprinzip vom Stadtrat mit Füßen getreten wurde und uns aus unserer Sicht zustehende Informationen verweigert wurden. Frustration und ein immenser Vertrauensverlust war die Folge. Deshalb begrüssen wir es ausserordentlich, dass sich der neue Stadtrat um Transparenz bemüht und eine Trendwende eingesetzt hat.*

*Noch kurz ein Wort zu den formellen Ausführungen des Stadtrates: Diese nehmen wir wie jedes Mal selbstverständlich zur Kenntnis. Die Auslegung, welche Forderungen motionsfähig sind oder nicht, werden zwischen Stadt- und Gemeinderat wohl auch in Zukunft manchmal auseinandergehen. Das dürfen Sie aber auch! Wir zeigen uns aber lernbereit, wenn Postulate inskünftig auch als ernstzunehmende Forderungen behandelt werden, auch wenn sie nicht nach dem Gusto des Stadtrates sind.*

*Zusammenfasst können wir festhalten: Aufgrund der positiven Äusserungen des Stadtrates punkto Umsetzung sind wir bereit die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir vertrauen darauf, dass der Stadtrat sein Wort halten wird und das Postulat bei einer Überweisung im Sinne der Grünliberale/ EVP/CVP/BDP-Fraktion umsetzen wird.*

*Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.*

Die Stadtpräsidentin, **Barbara Thalmann**, nimmt Stellung: *Der Stadtrat lehnt die Motion ab, ist aber zur Entgegennahme als Postulat bereit. Diese Motion nehmen wir vom Inhalt her gerne entgegen. Dieses Reglement liegt aber in der Kompetenz des Stadtrates. Wir haben selber gesagt, dass wir ein solches Reglement haben wollen. Wir sind verpflichtet, die Öffentlichkeit nach besten Wissen und Gewissen zu informieren. Dieses Reglement wird für die Verwaltung und die Öffentlichkeit Klarheit schaffen. Wir gehen nach Überweisung des Postulats gerne an die Arbeit.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei** (Grüne): *Mehr Transparenz statt einer „Blackbox“ – das wünschen wir uns Grüne seit Jahren. Wir wollen eine Exekutive, die wichtige Entscheidungen in die Öffentlichkeit trägt und aufzeigt, welche Gründe dazu geführt hat, damit diese für die Bevölkerung nachvollziehbar werden. Denn letztlich entscheidet der Stadtrat für die Bevölkerung. Also macht es auch Sinn, sie zu informieren.*

*Wir wollen keinen Stadtrat, der im dunklen Kämmerchen herumklüngelt, Entscheide nur auf Anfrage kommuniziert und die Bevölkerung letztlich vor vollendete Tatsachen stellt.*

*Die Zeit scheint reif: Auch der Stadtrat in seiner neuen Zusammensetzung befürwortet, über seine Beschlüsse offensiver zu informieren und dazu ein Reglement auszuarbeiten. Dass er dies nur aufgrund eines Postulats aufnehmen will, ist nachvollziehbar. Wir Grünen geben dem Stadtrat zusätzlich noch folgenden Wunsch mit auf den Weg: In diesem Reglement soll der Stadtrat gleich auch festhalten, dass insbesondere die Abteilung Bau sämtliche für die Öffentlichkeit relevanten Dokumente auf die Webseite aufschaltet und so gerade bei Mitwirkungsverfahren die Bevölkerung besser miteinbezieht. Denn: Mehr Transparenz fördert das Vertrauen.*

Für die SP-Fraktion referiert **Balthasar Thalmann** (SP): *Politik machen, heisst Entscheidungen treffen. Politische Entscheidungen passen meistens nicht allen – das liegt durchaus in der Natur der Sache. Trotzdem muss man damit umgehen können. Wir haben das Glück, dass wir eine politische Kultur und ein demokratisches System haben, die es einfacher machen, mit politischen Entscheidungen, die einem nicht passen, umzugehen uns solche zu akzeptieren. Akzeptanz von Entscheidungen und Transparenz in den Entscheidungsprozessen sind eng miteinander verwandt. Nicht transparente Entscheidungen können viel schlechter akzeptiert werden.*

*Dieser Vorstoss fordert bessere Transparenz; er möchte damit auch zur besseren Akzeptanz beitragen. Ein völlig berechtigtes Anliegen, das wir unterstützen.*

*Der Stadtrat ist gut beraten, möglichst alle Entscheidungen zu veröffentlichen. Als Default-Wert sollte also gelten: „öffentlich“. Natürlich gibt es immer wieder Entscheide, die nicht öffentlich sein können. Das Reglement, das nun ausgearbeitet werden soll, hilft dem Stadtrat und der Verwaltung, hier Klarheit zu schaffen; Klarheit, wann vom Default-Wert «öffentlich» abgewichen werden muss.*

Für die FDP-Fraktion referiert Richard **Sägesser** (FDP): *Gemäss der selbstkritischen Stellungnahme des Stadtrats – was hier zu loben ist – besteht Optimierungspotential bei der Publikation der Stadtratsbeschlüsse. Während der Stadtrat bei früheren ähnlich gelagerten Vorstössen einen Mehraufwand befürchtete, scheint das nun kein Grund mehr gegen die proaktive Publikation zu sein.*

*Im Sinne der Transparenz unterstützen wir diesen Vorstoss, allerdings nur als Postulat. Wir teilen die Einschätzung des Stadtrats, dass dieser Vorstoss nicht motionsfähig ist. Die Umsetzung sollte in unseren Augen denn auch nicht viel Aufwand bedeuten. Es wurde in der ersten Stellungnahme des Stadtrates darauf hingewiesen, dass offenbar ja andere Städte bereits Reglemente für die Publikation ihrer Stadtratsbeschlüsse haben. Eine spezielle Uster-Lösung braucht's da nicht. Wir bitten somit den Stadtrat, das schlank und rasch umzusetzen.*

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Silvio **Foiera** (EDU): *Transparenz im Stadtrat ist etwas was erstrebenswert ist. Nicht nur um Vorwürfe eines Gemauschels in der Dunkelkammer entgegenzutreten. Auch aus Respekt gegenüber dem Steuerzahler, der so Einsicht in die Verwendung seiner geleisteten Steuern und allfälliger Entscheidungsgrundlagen erhält.*

*Die SVP/EDU-Fraktion begrüsst daher die Bestrebungen des Stadtrats, nach Vorbild der genannten Städte Schlieren und Wetzikon, ein Reglement zur Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen zu erlassen.*

*Der Inhalt der Motion 507 verlangt sämtliche Beschlüsse sowie deren Entscheidungsgrundlagen zu veröffentlichen. Die SVP/EDU-Fraktion sieht darin aber einen erheblichen Aufwand auf die Verwaltung zukommen. Dies einerseits um alle Akten in digitaler Form zur Verfügung stellen zu können. Andererseits um die Überprüfung und das Einhalten von Daten- und Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten. Ein Aufwand, der dem Ergebnis wenig verhältnismässig gegenüber steht.*

*Die SVP/EDU-Fraktion erwartet von einem Stadtrat jedoch eine effiziente Arbeit. Selbst, wenn es ein rot-grün dominierter Stadtrat ist. Daher stützen wir die Strategie des Stadtrats, mittels eines zu erarbeitenden Reglements darzulegen, über was und in welcher Form der Stadtrat zu informieren gedenkt. Insbesondere auch, weil mit einem durch den Gemeinderat vorgegebenen Reglement, jegliche Änderungen und Anpassungen am Reglement, durch ebendiesen Rat erneut genehmigt werden müssten.*

*Die SVP/EDU-Fraktion lehnt daher im Sinne eines effizienten Ratsbetriebs die Motion 507/2018, wie auch die vom Stadtrat vorgeschlagene Umwandlung in eine Motion ab und erwartet das vom Stadtrat eigenverantwortlich ausgearbeitete Reglement.*

## **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beschliesst mit 26:8 Stimmen:**

- 1. Das Postulat 507/2018 (statt Motion, Umwandlung) wird überwiesen.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

## 9 Kenntnisnahmen

Der Stadtrat hat die Volksabstimmung über folgende Gemeinderatsbeschlüsse auf den 19. Mai 2019 festgesetzt (Stadtratsbeschluss 32/29.1.2019):

- GRB vom 18. Januar 2016 i/S. Antrag 41/2015 des Stadtrates: „Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat vorzulegen“
- GRB vom 23. Januar 2017 i/S. Antrag 83/2016 des Stadtrates: Einführung Jugendmotion

Die Volksabstimmung über den GRB vom 21. Januar 2019 i/S. Weisung 19/2018 Gestaltungsplan Untere Farb hat der Stadtrat bereits am 2. Oktober 2018 auf den 19. Mai 2019 festgesetzt.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2018 i/S. Weisung 5/2018 des Stadtrates betreffend „Amtliches Publikationsorgan, Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen“ (vergleiche Seite 146) ist am 29. November 2018 fristgerecht das Volksreferendum eingereicht worden.

Der Stadtrat hat festgestellt, dass das Referendum zustande gekommen ist und hat die Volksabstimmung auf den 19. Mai 2019 festgesetzt (Stadtratsbeschluss 33/29.1.2019).

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2019 i/S. Weisung 125/2018 des Stadtrates betreffend „Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung“ (vergleiche Seite 297) ist am 4. Februar 2019 fristgerecht das Parlamentsreferendum eingereicht worden.

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats hat festgestellt, dass das Referendum zustande gekommen ist. Der Stadtrat hat die Volksabstimmung anzuordnen (Zirkularbeschluss der Geschäftsleitung des Gemeinderats vom 4. Februar 2019).

Der Stadtrat hat anstelle des zurückgetretenen Daniel Pellegrini (FDP) mit Wirkung ab 20. März 2019 Marc Thalman (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 als Mitglied des Gemeinderates für gewählt erklärt (Stadtratsbeschluss vom 29. Januar 2019).

Der Stadtrat hat folgende Anfragen beantwortet:

Anfrage 517/2018 von Paul Stopper (BPU) vom 12. November 2018: Ausbau der Strecke Uster-Aathal auf Doppelspur und Realisierung einer S-Bahn-Haltestelle „Oberuster“ (Stadtratsbeschluss vom 29. Januar 2019)

Anfrage 519/2018 von Paul Stopper (BPU) vom 16. November 2018: KEZO-Deponie im Tägernauer Holz (Gemeindegebiet von Grüningen und Gossau) (Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2019)

Anfrage 521/2018 von Paul Stopper (BPU) vom 26. November 2018: Weiteres Vorgehen in Sachen „Uster West“, resp. Unterführung Winterthurerstrasse (Stadtratsbeschluss vom 5. Februar 2019)

Anfrage 523/2018 von Ivo Koller (BDP) vom 10. Dezember 2018: „Gesundheitsstadt, war's das?“ (Stadtratsbeschluss vom 5. Februar 2019)

Die Primarschulpflege hat folgende Anfrage beantwortet:

Anfrage 516/2018 von Anita Borer (SVP) vom 12. November 2018: Schreiben nach Gehör vs. Rechtschreibung (Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2019)

Die Mitglieder des Gemeinderates haben am 6. Februar 2019 die Einladung der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster zum Vernetzungsanlass „Quergedacht – Quergebaut“ auf Mittwoch, 6. März 2019, 18:30 Uhr in der Kirche Uster, Zentralstrasse 39, erhalten.

Die Mitglieder der KÖS und der RPK haben am 6. Februar 2019 den Jahresbericht 2017 des Vereins Herzkern Uster erhalten (GRB 13.2.2017: Weisung 82/2016 Projekt Herzkern Uster).

Die Mitglieder der KÖS und der RPK haben am 7. Februar 2019 die Jahresrechnung 2017 des Vereins Herzkern Uster erhalten (GRB 13.2.2017: Weisung 82/2016 Projekt Herzkern Uster).

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 18. März 2019 statt.

Für das Protokoll

Der Ratssekretär  
Daniel Reuter

Die Richtigkeit und Vollständigkeit  
des Protokolls bezeugen

4.3.2019

Der Präsident  
Matthias Bickel

8.3.2019

Die Stimmzähler  
Patricio Frei

Hans Keel

Balthasar Thalmann